

Merkblatt

Umwandlung von Wald

Anträge auf Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG sind formlos bei der Forstbehörde zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen beinhalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers mit Datum und Unterschrift
- Beschreibung des Zwecks der beantragten Waldumwandlung und Begründung der Standortgebundenheit des geplanten Vorhabens
- Angabe der Größe der Umwandlungsfläche
- Angabe, ob die Umwandlung auf Dauer oder befristet erfolgen soll
- Lageplan bzw. Flurkarte mit eingezeichneter Umwandlungsfläche (Maßstab 1 : 500 bis 1 : 5.000)
- Angabe der Gemarkung und Flurstücksnummer der Umwandlungsfläche
- ökologische Bestandsaufnahme der Umwandlungsfläche
- bei einer dauerhaften Umwandlung Angaben zu Ersatzmaßnahmen mit Gemarkung, Flurstück, Flächengröße, Flurkartenausschnitt; ggf. Erstaufforstungsgenehmigung
- bei einer befristeten Umwandlung der Zeitpunkt der Wiederaufforstung
- Eintragung der Lage der Umwandlungs- und Ersatzfläche in topografischer Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000 bis 1:25.000)
- Beifügen eines Eigentumsnachweises für die Umwandlungsfläche (Kopie Grundbuchblatt bzw. bei Nichtvorliegen Notarvertrag)
- sofern der Antragsteller nicht der Eigentümer der Umwandlungsfläche ist, Zustimmung des Eigentümers zur Antragsstellung (Vollmacht)
- Mitteilung zum Stand des Baugenehmigungsverfahrens nach BauGB und Stand der Genehmigungsverfahren nach VwVSächsBO (Anlage 3, Nummer 1 - 13; Apothekenrecht bis Zollrecht). Welche für Sie erforderlichen Genehmigungen wurden in Aussicht gestellt?
- Mitteilung, ob die Umwandlung innerhalb der Vegetationszeit (1. März bis 30. September) erfolgen soll

Für die Beteiligung der Naturschutzbehörde sowie ggf. weiterer Behörden im Umwandlungsverfahren werden die zur Beurteilung vorzulegenden Antragsunterlagen (mit Ausnahme des Nachweises der Antragsbefugnis - Eigentumsnachweis) in dreifacher Ausfertigung benötigt.

Antragsbefugnis:

Nur der Waldeigentümer bzw. sein Bevollmächtigter oder Dritte mit Zustimmung des Eigentümers sind befugt einen Waldumwandlungsantrag zu stellen. Sofern der Antragsteller nicht der Eigentümer der Umwandlungsfläche ist, hat dieser eine Vollmacht des grundbuchamtlichen Eigentümers vorzulegen, aus der sich das Recht zur Antragstellung ergibt.